

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXXI.

Luzern, 11. Hornung 1799.

Der Minister der Wissenschaften und Künste,
an alle Künstler in Helvetien.

Bürger!

So lange unser helvetisches Vaterland durch die alten Kantonsregierungen zerschnitten und gelähmt war, hatten die Musen fast überall, und selbst in den Ländern der Fürsten eine schönere Freistätte, und besuchten Altäre, als bei uns *). Die Zeiten sind vorüber; Helvetien verjüngt sich; das Vaterland blickt mit gleicher Liebe auf alle seine Söhne herab, und umarmt sie ohne Unterschied. Auch ihr, edle Künstler, habet auf des Vaterlands zärtliche Aufmerksamkeit gerechte Ansprüche. Eure Muse, die sonst nur allein dem Solde des Auslands dienlich war, wehrt sich nuá dem Vaterlande; und inzwischen in allen unsern Thälern das dumpfe Geräusch des Krieges schallt, dränget ihr euch zusammen in einen Bund, um mitten unter dem Waffengebümmel dem theuren Vaterlande die Vortheile und Früchte des Friedens zu gewähren.

Ihr, die ihr ehemals den Regierungen der Kantone kaum namentlich bekannt waret, — ja euch selbst unter einander unbekannt bliebet — Ihr werdet jetzt aufgefordert, euch der allgemeinen stellvertretenden Regierung zu entdecken, und ihr eure Wünsche und Vorschläge zur Beförderung der Künste in unserm gemeinschaftlichen Vaterlande mitzutheilen.

Ich lade hiemit also alle edle Künstler im ganzen Umfange der helvetischen Republik wohnhaft, ein, besonders diejenigen, welche in der Malerey, Kupferstechkunst, Stámpel- und Formschneidekunst,

*) Füßli, der Schafespear der Maler, fand in England erst Aufmunterung seines Talents.

Weder lernte die Landschaftsmalerei nicht im Schooße der schönen helvetischen Natur, sondern an den Ufern der Themse und an den entfernten Gestaden der Enlande des Ozeans. Er war von Bern und der Maler Coofs.

Lauterburg mußte die Bewunderer seines Rheinfalls in London auffuchen; und Rom nahm Trippeln, und Neapel Ducrogn auf. Für die helvetischen Künstler war jedes andere europäische Reich, nur die Schweiz selbst nicht, Vaterland.

in der Musik (besonders in der Composition) in der Baukunst aller Art, in der Bildhauerey u. s. f. arbeiten, mir folgende Anzeigen zu machen und zu melden:

1. Ihre Namen, Geburtsort, Wohnort und Alter.

2. In welcher Kunst sie vorzüglich arbeiten, und was sie darinn bisher schon geliefert haben.

3. Anzeigen von solchen Künstlern, welche bisher unbekannt in Helvetien lebten, und wegen ihrer Talente und Verdienste hervorgezogen zu werden verdienen; nebst Angabe der Ursachen, warum die Namen dieser Künstler so lange in Dunkelheit vergraben blieben.

4. Vorschläge auf welche Weise im Vaterlande die Künste am meisten befördert werden, und für das Vaterland am nützlichsten angewandt werden. Ferner: wo auf welche Art, und um welche Zeit die Kunstwerke lebender Helvetischer oder in Helvetien lebender Künstler aufgestellt werden können?

5. Angabe der Hindernisse, welche sich den Fortschritten der Künste bisher in der einzelnen Kantonen am meisten entgegen stellten.

Luzern den 11. Januar 1799.

Der Minister der Wissenschaften und Künste.
Stapfer.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. Januar.

(Fortsetzung.)

Ackermann bezeugt, daß für das Glück Helvetiens wir die Religion besonders unterstützen müssen, und da diese Gemeinde so viel Aufopferungen machen will, um ihren Endzweck zu erreichen, so stimmt er Zimmermann bei. Mäschli wünscht sogleich diesem Begehren zu entsprechen. Schlumpf folgt Zimmermann. Wohler stimmt Mäschli bei. Zimmermanns Antrag wird angenommen und in die Kommission geordnet: Zimmermann, Blatmann und Wohler.

Joh. Roth von Melsiken, im Distrikt Altishofen, fodert seiner Armuth wegen Erlaubniß, in einem Felsschen eine Wohnung aushauen zu dürfen. Elmlinger fodert Entsprechung der Bitte dieses armen Mannes. Rilmann will, auf das Gesetz der Baufreiheit bez-

gründet, zur Tagesordnung gehen. Zimmermann fodert Verweisung an das Direktorium, um von diesem eine zweckmäßigere Begünstigung dieses armen Mannes sich vorschlagen zu lassen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Verfolgte patriotische Bürger von Olten fodern ein unpartheyisches Gericht über ihre Entschädigungsbegehren. Huber fodert Verweisung an diejenige Kommission, welcher die Bittschrift der Zürcher Patrioten zugewiesen wurde. Koch bemerkt, daß diese Bittschrift den Richter, nicht als im Ausstand sich befindend, sondern als Anhänger der alten Ordnung der Dinge anzeige, daher diese Angabe untersucht und also dem Direktorium zugewiesen werden muß. Hammer bezeugt, daß diese Richter meist Anführer der Landstürme waren, die die Patrioten gefangen nahmen, und daher stimmt er Huber bei. Huber findet, es sey immer schwer, den Patrioten Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, weil man da alle mögliche Formen entgegen zu setzen suche: da er auch mit Sorgfalt handeln will, so beharret er auf seinem Antrag. Zimmermann stimmt ganz Koch bei, weil hier eine Anklage gegen ein Distriktsgericht enthalten ist, welches in der Bittschrift der Zürcher Patrioten nicht der Fall war. Koch bedauert, daß man immer gegen Mitglieder losziehe, welche nicht immer dem bloßen Namen von Patrioten schmeicheln, da ihm aber dieses gleichgültig ist, so beharret er auf seinem ersten Antrag. Huber beharret auch auf seiner Meinung und erklärt, daß er Koch und Zimmermann für eben so gute Patrioten halte, als sich selbst, aber dagegen bedaure, daß, weil einige Patrioten ihre Forderungen überspannt haben, man nun alle Patrioten in den gleichen Sackel schmeißen wolle. Billeter findet, diese Leute seyen wenigstens Unglückliche, und also müsse man ihnen wenigstens einen Richter anweisen; er stimmt also Huber bei, will aber auch zugleich die Bittschrift dem Direktorium zuweisen. Hammer beharret auf Hubers Meinung. Legler bemerkt, daß wir nicht Richter sind, und daß Klagen gegen Gerichte nicht uns, sondern dem Direktorium zugehören. Zimmermann beharret mit Ueberzeugung auf seiner Meinung, durch diejenigen Gründe unterstützt, welche Legler aufstellt. Die Botschaft wird dem Direktorium zugewiesen.

B. Schock fodert Postfreiheit für das patriotische Blatt, der Schweizerbot. Huber würde wieder diese Bittschrift sprechen, wenn er das Blatt, von dem hier die Rede ist, nicht kannte: allein da dasselbe so ganz seinem Endzweck entspricht, so fodert er nicht nur Entsprechung sondern Ehrenvolle Meldung dieses Blattes. Koch stimmt dem Lobe dieses Blattes bei und will der Bittschrift entsprechen. Billeter kennt den wohlthätigen Einfluß dieses Blattes, und stimmt Koch bei. Schlumpf folgt. Lacoſte ist gleicher Meinung, fodert aber auch Postfreiheit für den zu erwartenden französischen Schweizerischen Republikaner. Zimmermann folgt auch, und wünscht eine Kommission über

das andere Volksblatt, an dem vielleicht etwas zu ersparen wäre, weil es nicht besonders zweckmäßig ist. Jomini glaubt, es sey bedenklich eine Ausnahme mit einem einzigen Zeitungsblatt zu machen, und er weiß nicht, warum der Schweizerbot Franco in der Republik herumgesandt werden sollte, während der Schweizerische Republikaner, der doch wichtiger ist, nicht Franco versandt wird. Er fodert Verweisung des Ganzen in eine Kommission. Dieser letzte Antrag wird angenommen und in die Kommission geordnet: Huber, Bonderflue und Michel: zugleich wird auch dieser Kommission aufgetragen zu untersuchen, ob das gesetzlich bestimmte Volksblatt seinen Zweck erreiche.

Hans Zieg von Wirrenzwyl, Distrikt Sollikofen, Kanton Bern, begehrt, daß er der Gemeinde Aholtern weder Einzug noch Ehrschatz von einem nach Annahme der Konstitution gescheneuen Kauf bezahlen müsse. Diese Botschaft wird bis nach dem Gesez über die Bürgerrechte vertaget.

David Bürgi von Esch, Distrikt Schüpfen, begehrt von der gesetzlichen Wabrzeit, nach der Scheidung von seiner Frau, enthoben zu werden, um wieder heirathen zu können. Man geht einmüthig zur Tagesordnung.

Senat, 13. December.

Präsident: Muret.

Der Beschluß, welcher dem B. Peter Gysf, Kanton Fryburg, die Legitimation seines Sohnes bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen.

Fornero d bemerkt, daß es mit diesen Legitimationsbewilligungen gerade die nemliche Bewandniß hat, wie mit den Ehen zwischen Geschwisterkindern. Das gesetzgebende Korps verliert sehr viel Zeit mit einzelnen Beschlüssen darüber, während Menschlichkeit und Constitution uns gebieten, zu beschließen, daß es keine Bastarte mehr in Helvetien gebe und daß alle barbarischen gegen außer der Ehe erzeugte Kinder vorhandenen Geseze, aufgehoben sind. Berthollet stimmt von Herzen in diese Gesinnungen ein, fügt aber hinzu, daß wirklich sich der grosse Rath mit dem allgemeinen Gesez beschäftige — und rath zur Annahme. Der Beschluß wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher erklärt daß jeder Einwohner Helvetiens auf seinem Grund und Boden bauen darf, vorbehalten daß die Rechte und das Eigenthum der Nachbarn nicht verletzt und die allgemeinen Baupolizeigesetze beobachtet werden.

Zwei Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen, deren wir in der Folge gedenken werden.

Der grosse Rath ladet durch eine Botschaft den Senat ein, bei Verwerfungen wegen Redaktionsfehlern, die aufgefundenen Fehler zugleich anzuzeigen, da sonst die Auffindung derselben seinem Bureau oft viele Zeit raube, indem die ganz gleichförmige Abfassung der

Gesetze in beiden Sprachen nicht ohne Schwierigkeit ist.

Auf Zäslins Antrag wird diese Botschaft der bereits vom Senat über die Verwerfungen wegen Redaktionsfehlern niedergesetzten Commission zugewiesen.

Keding und Paslechere legen im Namen der gestern ernannten Commission über den die Organisation der Miliztruppen enthaltenden Beschlusses folgenden Bericht vor.

Die Commission, welche Sie beauftraget haben, den Beschluß des großen Rathes vom 10 December in Bezug auf die Organisation der Miliztruppen zu untersuchen, glaubt ihren Bericht und das Resultat ihrer sorgfältigen Beobachtungen über diesen wichtigen Beschluß dahin beschränken zu können, daß sie den Plan im Ganzen genommen, und die Hauptgrundsätze desselben den Lokal- und Oekonomieverhältnissen ganz angemessen, und mit aller Rücksicht auf die dormaligen Umstände entworfen, beinebens aber in demselben einige Artikel findet, welche nach dem Dafürhalten Ihrer Commission, theils deutlicher bestimmt, theils ganz umgeändert werden sollten. Da aber diese Artikel durch nachfolgende Beschlüsse erläutert und abgeändert werden können, so hat die Commission einmüthig befunden, daß hauptsächlich wegen der Dringlichkeit des Gegenstandes dem Senat die Annahme dieses Beschlusses anzurathen seye, und begnügt sich, demselben ihre Bemerkungen über diejenigen Artikel mitzutheilen, welche nach dem Bedünken der Commission einiger Erläuterung oder Abänderung zu bedürfen scheinen.

3ter Artikel. Bei diesem Artikel dürfte einige Rücksicht auf die Bemerkungen der Bürger Augustini und Barras genommen, und nach dem Bedünken der Commission die Ausnahme von der Miliz wenigstens auf diejenigen ausgedehnt werden, welche die Eheologie studiren, und wirklich Weisungen empfangen haben; weil das Gegentheil in verschiedenen Rücksichten großes Aufsehen erregen, und wirklich von Folgen seyn könnte.

12ter Artikel. In diesem Artikel findet die Commission, daß die Bestimmung der Mannschaft, welche jede Gemeinde für das Elitenkorps zu liefern habe, gar zu sehr der Willkühr überlassen sey, und daß die Anzahl gar leicht in dem Plan hätte bestimmt werden können. Z. B. eine Gemeinde, wo 25 Männer sind, liefert den Drittel wie von 24 — 26 wie 27 u. s. w.

13ter Artikel. Im zweiten § wo es heißt: „In einer Familie, wo zweien oder drei unvorderechte Brüder sind;“ sollten um aller Willkühr und Gefahrde vorzubeugen, nothwendig noch die Worte stehen: welche das bestimmte und erforderliche Alter haben.

18ter Art. Die Commission glaubte, daß die in diesem Artikel enthaltene Ausnahme von dem Zoo-

auf einzelne Söhne, dahin ausgedehnt werden könne, daß diese nämlich erst vor den verheuratheten von 25 bis 30 Jahren zum Losziehen sollten angehalten werden können.

Der 50ste Art. sagt: Die Unteroffiziers, Corporale und Tambourn, werden kurze Säbel tragen, läßt aber unbestimmt, ob sie solche selber anschaffen, oder ob sie ihnen vom Staat angeschafft werden müssen.

54ster Art. Die Uniform, welche in diesem Artikel bestimmt wird, hat weder den Beifall der Generalinspektoren, noch je eines Glieds der Commission erhalten können. Wenn der große Rath bei der Auswahl derselben durch ökonomische Rücksichten geleitet ward, so hat er auch hier seine Absicht verfehlt, aus Ursachen die schon gestern angeführt worden sind. Am wenigsten ist bei dieser Auswahl einige Kenntniß des jugendlichen Geistes zu Rath gezogen worden. Zu verlässlich ist der Eindruck, den ein schönes heiteres, oder düsteres trauriges und abgeschmacktes Kleid auf einen jungen Mann macht, nicht so gleichgültig, als man vielleicht glauben möchte. Wie mancher muntere Junge ist schon durch den Reiz einer niedlichen Uniform zum Kriegsdienst gelockt worden. — Auch das schwarze Lederwerk scheint der Commission und den Generalinspektoren in jeder Hinsicht übel gewählt. Erstlich ist es bei andern Truppen als Kanoniers unter keinem Militair gebräuchlich. Zweitens ist das weiße Leder viel leichter zu unterhalten und zu putzen. Drittens endlich scheint die schwarze Ledergarnitur diesen Trauerrust allzuvollständig zu machen.

Die Commission wünscht also sehr mit den Generalinspektoren, daß diese Montur wenigstens durch einige in einem folgenden Beschluß zu bestimmende Abänderungen — um etwas belebt werden möchte.

59ster Art. In diesem Artikel ist zu wenig Rücksicht auf Lokalverhältnisse genommen worden. Dieses kann aber durch das besondere Realement näher bestimmt werden, von welchem im 60 Art. die Rede ist.

Im 61 Art. scheint das Wort provisorisch ganz überflüssig und schlechterdings zu nichts dienlich, als den Eifer in Erlernung der Manövrer zu schwächen.

68ster Art. Die Commission dürfte dem Senat die Annahme dieses Artikels nicht anrathen, indem derselbige ungerecht, in Absicht auf die Gemeindens und die Besitzer der ehemaligen Lehenrechte seyn würde; wenn sie nicht durch den Aufschluß, den sie über denselbigen von den Generalinspektoren erhalten, darüber beruhiget, und überzeugt wäre, daß bis zur Erscheinung einer neuen dießfälligen Ordnung dieser Artikel keine widrige Folgen veranlassen würde. — Die Commission, indem sie hiemit ihren Bericht schließt, rathet endlich nochmals dem Senat die Annahme eines Plans an, der so viele wesentliche Vortheile in sich vereint, und dessen Unvollkommenheiten durch folgende Beschlüsse so leicht verbessert werden können.

Mittelholzer findet, es sey durch den Commissionalbericht klar geworden, daß die Commission doch von dem Nutzen war, daß der Senat einen Tag später nun gern annehmen wird, was er seines Bedenkens hätte gestern annehmen sollen. — Die unbedeutenden Einwendungen sind leicht zu widerlegen. Die theologischen Zöglinge werden die gegenwärtigen alten Theologen an Patriotismus müssen übertreffen lernen. Die vorgeschlagene Kleidung wird an Dauerhaftigkeit die eines hundschaftigen Springinsfeld übertreffen; der Republikanism soll im Herzen vorhanden, und nicht auf die Kleidung genäht seyn. Er stimmt zur Annahme.

Rahn hat gestern auch aus Ueberzeugung der Dringlichkeit, zur Abstimmung ohne Commission seine Stimme gegeben; nun aber da die Sache durch eine Commission untersucht, und neuerdings erörtert worden, so will er einige Bemerkungen beifügen, die zum Theil mit denen der Commission zusammentreffen. Aus vollem Herzen stimmt er den Bemerkungen von Barras, wegen der Ausnahme die für junge Studierende statt finden sollte, bei; um so mehr, da er weiß, daß über diesen Gegenstand bereits die kräftigsten Vorstellungen beim Direktorium gemacht worden sind. — Zöglinge, die sich zu Volkslehrern, Aerzten, Wundärzten bilden, sollen ins Elitencorps eingeschrieben werden, während sie als Feldprediger, Aerzte, Wundärzte und Apotheker, in der Folge auch beim Militär bessere Dienste leisten könnten. — Die Mißbräuche die man von solchen Ausnahmen besorgen möchte, können durch besondere Geseze vorgebogen werden. Unter den alten Regierungen wurden die Studierenden auch von Zeit zu Zeit in den Waffen geübt, ohne daß dadurch der Lauf ihrer Studien wäre unterbrochen worden. Für die Organisation der Truppen hätte er gewünscht, daß man sich nicht so ausschließlich ans frankische Reglement gehalten, sondern auch andere, besonders das vortrefliche preussische zu Rathe gezogen hätte. — Die einförmige dunkle Uniform ist auch in Rücksicht auf Gesundheit keineswegs gleichgültig, und muß zumal bei der Sommerhitze sehr beschwerlich fallen. — In dem Etat-Major findet er keinen Feldarzt und keinen Apotheker; in Frankreich bezeichnet die Benennung Officiers de santé, Wundärzte, die zugleich auch arzneiliche und pharmaceutische Kenntnisse besitzen; bei uns trifft man diese Vereinigung wenigstens jetzt noch nicht leicht an; ein Oberfeldarzt, ein Wundarzt und ein Apotheker scheinen ihm darum in Friedens- und in Kriegszeiten, bei stehenden und beweglichen Lazareten, äußerst nothwendig zu seyn; nicht weniger wesentlich ist die Verfügung, daß die Feldärzte wissenschaftlichen Prüfungen unterworfen werden. — Es ist auch Patriotismus für die Gesundheit unsrer Soldaten zu sorgen. — In dem Verzeichniß der Dinge, die sich in der Patrontasche jedes Soldaten befinden sollen, ist die Charpie vergessen. —

Alle diese Bemerkungen sollen ihm indeß auch heute nicht abhalten, den so dringlichen Beschluß anzunehmen, besonders in Hoffnung, durch eine Einladung des Direktoriums an den großen Rath, können einige der gerügten Fehler leicht noch gehoben werden.

Fornierod findet die Commissionaluntersuchung habe nun ein für die Arbeit der Generalinspektoren sehr günstiges Zeugniß geliefert; die Bemerkung von Barras und Rahn in Betreff der Studierenden, sey sehr richtig und er hofft, ein nachfolgender Beschluß werde ihr Gerechtigkeit wiederfahren lassen. — Die dunkle Farbe gefällt ihm noch immer nicht, und er meint, der Patriotism müsse durch sie nach und nach verlohren gehen. Er stimmt zur Annahme.

Augustini kann auch nicht finden, daß die Commission unnütz gewesen sey; ohne sie waren so manche gute Bemerkungen, die ihr Bericht enthält, nicht gemacht worden, und weder das Direktorium noch der große Rath wären im Fall davon Gebrauch machen zu können. Ich kann nicht des B. Mittelholzers Meinung seyn. Noch heute glaube ich, daß die Commission nützlich, ja nöthig war. — Ohne die Commission wären die zahlreichen Beobachtungen nicht zusammengetragen, somit der große Rath oder das Direktorium nicht zu den gehofften Verbesserungen verleitet worden.

Belangend die Zöglinge des Altardienstes stimme ich auch mit dem B. Mittelholzer nicht ein, sondern ich bin noch heute der nämlichen Meinung, und ich fühle eine Satisfaktion, daß der rechtschaffene, tiefsinnige B. Rahn auch gleicher Gesinnung ist.

Scherer stimmt der Commission bei; die Studierenden möchte er nicht ausnehmen; denn wenn diese Ausnahme statt fände; so meint er, würden heute noch alle Herrenöhne in großen Städten lieber Schüler werden wollen, als Vertheidiger des Vaterlands. — Eher wollte er die einzigen Söhne der Repräsentanten ausnehmen lassen; denn viele Repräsentanten haben ihre Familien und ihr Gewerbe verlassen müssen, sie sind wie gestorben für dieselben, sie sind nicht reich, und die Familien hangen nun ganz allein von einem einzigen Sohne ab. — Das sagt er aber vorzüglich nur in Bezug auf die 18.000 Mann Hülfstruppen für Frankreich, wann sie etwan nicht freiwillig gefunden werden sollten. — Er nimmt den Beschluß an.

Frossard spricht für die Annahme.

Bertholet bezeugt, daß er zur Annahme stimme, einem Kranken gleich, der mit Widerwillen eine Arznei verschluckt, weil er sich davon heilsame Wirkung für seine Gesundheit verspricht.

Müng er nimmt auch an, in Hoffnung jedoch, daß die durch den Beschluß beibehaltene alte Ordnung in Rücksicht der Cavalerie bald werde abgeändert werden, denn in den Kantonen wenigstens, die er kennt, ist die Cavalerie höchst fehlerhaft vertheilt,

und bei einer verhältnißmäßigen Abtheilung ist er versichert daß es genug Freiwillige geben würde.

Muret stimmt auch zur Annahme, halt sich aber verpflichtet, die Zweifel so er hat, öffentlich zu äußern. Von der militärischen Seite will er den Beschluß nicht angreifen, dazu fehlt es ihm an Kenntnissen, und er ist von der Güte der Arbeit ihrer Verfasser wegen, überzeugt. Aber der 68. Art. läßt die Cavalerie auf dem alten Fuß bestehen. Welcher war dieser? — Er stammte aus dem Feudalsysteme her, und es waren Gemeinden, Wirthshäuser, Partikularen, die gegen ihre ausschließlichen Rechte und Privilegien eine bestimmte Zahl Dragoner stellten. Nun die ausschließlichen Rechte nicht mehr bestehen, ist es lächerlich, die damit verbunden gewesenen Abgaben weiter zu fordern. Die Commission will darüber Aufschluß und Beruhigung verschaffen, indem sie von den Generalinspektoren vernommen zu haben versichert, der Artikel soll bis zur Erscheinung einer neuen Ordonnanz nicht vollzogen werden; allein ein Gesetz annehmen lassen, um es nicht zu vollziehen, widerspricht sich selbst, und Ordonnanzen die von untergeordneten Stellen herrühren, können niemals Gesetze aufheben, oder an ihre Stelle treten.

Zulauf macht auch einige Bemerkungen über die im Kanton Bern zumal statt findende ungleiche Belastungen der Gemeinden für Cavalleriestellung; in Hoffnung, es werde auf die besonders bedrängten Gemeinden billige Rücksicht genommen werden, will er annehmen.

Kuepp unterstützt Rahns Bemerkungen, und hofft, sie werden bei nachfolgenden Resolutionen wohl erwogen werden, denn es sey erwiesen, daß die Wissenschaften dem Staat eben so nützlich werden können als die Soldaten.

Der Beschluß wird einmüthig angenommen.

Bay und Zäslin berichten jener im Namen der Majorität, dieser im Namen der Minorität der Commission über den Friedensrichterbeschluß. (Beide Gutachten sind bereits abgedruckt, S.)

Lüthi von Langn. bekennet sich zur Minorität, die den Beschluß annehmen will, und findet die Verwerfungsgründe der Majorität unerheblich. — Kein Gesetz sagt er, verbietet die Friedensrichter unter den Municipalbeamten zu wählen; was also das Gesetz nicht verbietet, das kann man thun. So werden Schreiber und Weibel der Municipalitäten füglich auch zugleich für die Friedensrichter dienen können. Die Kosteneinwendung sey am leichtesten zu beantworten. Durch die Friedensgerichte werden eine Menge Streitigkeiten unterdrückt werden, die sonst an die obersten Autoritäten gebracht, und durch die tausend Familien ruiniert würden. — Die Hälfte der Distriktsgerichtskosten wird erspart werden.

Augustini spricht im Sinne der Majorität der Commission.

Bertholet ebenfalls; die Minorität irre sich,

wenn sie glaubt, durch die Friedensgerichte würden die Arbeiten der Distriktsgerichte vermindert; der Streitsüchtige würde sich nicht minder wie zuvor an diese wenden.

Rubli erklärt, daß es jetzt nicht um die Frage zu thun sey, ob man Friedensrichter wolle, sondern ob man sie auf die Art und Weise billigt, wie der große Rath sie vorschlägt; der gegenwärtige Plan sey aber von dem früher verworfenen nur wenig verschieden, und nirgends habe jener Beifall gefunden, sondern allenthalben sey der Senat um seine Verwerfung belobt worden. Würde man nun den gegenwärtigen Beschluß annehmen, so würde man sich in den Strom hinein, und würde einem neuen Meer von Advokaten Thür und Thor öffnen. Er will seine Begriffe näher darlegen: gerne glaubt er, daß gelehrte Leute wie der Verfasser des Municipalitäten- und Friedensrichtergutachtens, oft sehr gute Sachen machen können, aber sie sollten sich auf ihr Fach einschränken; denn die immer lesen, schreiben, auf ihrem Zimmer sitzen, den Kopf hängen, bringen Sachen zum Vorschein, die das Volk wahrlich nicht versteht. Er würde eine ganz einfache Friedensrichter- und Prozeßform in Civilsachen allenfalls für 1 Jahr zur Probe, vorschlagen: 1) Müßten alle Prozesse nur mündlich geführt werden. 2) Alle Advokaten wären gänzlich abgestellt, und verbothen. 3) Kläger und Beklagte tragen ihr Geschäft ganz allein und selbst vor; nur Bevogtete und Blödsinnige lassen sich vertreten. 4) Kläger und Beklagte wählen aus den Municipalbeamten ein paar Männer, zu denen sie das beste Vertrauen haben; diese suchen auf gütliche Weise den Frieden zu vermitteln. 5) Ist gütliche Vergleichung nicht möglich, so sprechen sie auf der Stelle und ohne Appellation, über Sachen von weniger als 8 Franken an Werth. 6) Sachen von höherm Werth, die nicht verglichen werden können, kommen ans Distriktsgericht. 7) Die Distriktsgerichte versuchen zuerst abermals gütliche Vermittlung. 8) Nicht erhältlichen Falls sprechen sie ohne Appellation, in Sachen, unter 2 Duplonen. 9) Wichtigere Fälle können vom Distriktsgericht auch ans Kantonsgericht gezogen werden. 10) Fälle des 89 §. der Constitution, können auch für den obern Gerichtshof gezogen, und um Cassation angesprochen werden. — Die geringen Kosten bei diesem Prozeßgang würden Kläger und Beklagte gemeinschaftlich tragen. — Er verwirft den Beschluß.

Devevey glaubt, wir sollen vor Allem bei der Constitution bleiben; sie bestimmt 3 richterliche Instanzen; er will nun nicht zu einer vierten Hand geben, die eine Menge neue und kostbare Beamtete erfordern würde. Er will das Friedensrichtergeschäft den Municipalitäten zuweisen, und verwirft den Beschluß.

Genhard stimmt Rubli bei.

Auf Lüthi's v. Sol. Antrag wird die Fortsetzung der Discussion auf Morgen vertaget.

Grosser Rath, 19. Januar.

Präsident Graf.

Räf erhält auf Begehren für 8 Tag Urlaub.

Folgendes Gutachten über die Unterstützung der Urselinerinnen wird in Berathung genommen.

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß laut dem 14 §. des Gesetzes vom 17. Okt. es nöthig ist, den Verlauf der Pensionen aller nunmehrigen Stifts und Ordenspersonen in Helvetien zu bestimmen, welche schon in die Civilgesellschaft zurückgekehrt sind, oder hinfüro zurückkehren werden:

In Erwägung daß diese Bestimmung aber von der genauesten Kenntniß der Anzahl der in den helvetischen Stiftern und Klöstern befindlichen Personen und von dem Vermögen derselben abhängt:

In Erwägung daß diese Angaben in Betreff der ehemaligen Urselinerinnen von Luzern genugsam bekannt sind:

In Erwägung endlich, daß laut der Konstitution Jedermann, der sich durch seine Talente dem Staat nützlich macht, zu einer Belohnung berechtigt ist, und dieses bei den Urselinerinnen besonders statt hat, welche, obwohl sie in den Civilstand zurückgetreten sind, doch den Unterricht der Jugend fortgesetzt haben.

hat der große Rath beschlossen:

1. Das Direktorium ist dringendst eingeladen, die im 6 §. des Gesetzes vom 17. Sept. vorgeschriebene Verzeichnisse dem gesetzgebenden Corps bald möglichst einzusenden.

2. Allen ehemaligen Urselinerinnen von Luzern ohne Unterschied soll eine vorläufige Unterstützung von 160 Schweizerfranken sogleich ausbezahlt werden. Diese ist vom 1. Sept., da sie ihr Kloster abgetreten, bis auf den 1ten März auf Rechnung einer jährlichen Unterstützung von 320 Franken berechnet.

3. Denjenigen Urselinerinnen, welche mit so viel Eifer sich dem Unterricht der Jugend gewidmet oder hinfüro widmen werden, wird eine Zulage entrichtet werden, welche, ihre Pension mitgerechnet, den Gehalt aller Lehrerinnen in Helvetien nicht übersteigen kann, aber aber von den Tag an, da sie den Unterricht übernommen haben, laufen wird.

Schlumpf findet die im ersten §. enthaltene Einladung an das Direktorium nicht zweckmäßig in diesen Gesetzesvorschlag eingeschlossen, sondern glaubt, sie soll einzig behandelt werden: in Rücksicht der Pension die den Urselinerinnen hier vorgeschlagen wird, würde er gerne etwas mehr vorschlagen, allein die Kräfte des Klosters gestatten es nicht, daher fodert er in dieser Rücksicht Annahme des Gutachtens. Auf Eschers Antrag wird das Gutachten § weise behandelt:

§ 1. Escher fodert, daß dieser §. aus diesem Gesetzesvorschlag weggelassen werde: dagegen die in demselben enthaltene Einladung an das Direktorium abgesetzt werde ohne vorhergegangene Mittheilung an den

Senat. Custer stimmt Eschern bei, doch will er die Einladung ans Direktorium auch durch den Senat gehen lassen. Desloes vertheidigt das Gutachten, weil der §. 1. mit dem übrigen Theil des Gutachtens in genauester Verbindung ist. Zimmermann bemerkt, daß dieser §. den allgemeinen Gegenstand der Pensionirung der Klostergeistlichen angeht, und hier nur ausschließend von den Urselinerinnen die Rede seyn soll: ferner gehört die Anbahnung aller Geschäfte offenbar ausschließend dem großen Rath zu, also sollen auch Aufforderungen für Hülfsmittel zu dieser Anbahnung keinesweges durch den Senat gehen: er folgt also Eschern. Schlumpf ist gleicher Meinung, besonders da sich diese Einladung auf ein schon vorhandenes Gesetz beruft. Anderwerth stimmt auch bei. Eschers Antrag wird angenommen.

§ 2. Escher glaubt, als man die Commission auffoderte ein Gutachten über die Unterstützung der Urselinerinnen zu entwerfen, habe die Versammlung keineswegs schon die Bestimmung einer jährlichen Leibrente im Auge gehabt, sondern einzig eine auf Rechnung einer solchen künftig zu bestimmenden Leibrente, vor auszubezahlende Unterstützung, für diese unben öffentlichen Unterricht sowohl verdienten Bürgerinnen; er fodert also, daß ohne jetzt schon in ein künftig zu bestimmendes Jahrgeld einzutreten, jeder ehemaligen Urselinerin sogleich 200 Franken auf Rechnung, vom Staate ausbezahlt werden. Schlumpf stimmt ganz bei, weil die Bestimmung von Leibrenten jetzt noch bedenklich wäre, und doch andererseits die Unterstützung höchst dringend ist; doch wünscht er, daß den Schwestern nur 150 Franken gegeben werden. Smür stimmt beiden Anträgen bei. Custer stimmt Eschern bei, doch will er 220 Franken geben und keinen Unterschied zwischen den Klosterfrauen und den Schwestern machen, weil beide Arten dieser ehemaligen Urselinerinnen gleiche Unterstützung verdienen. Erlacher will abstimmen. Desloes widersezt sich Erlacher, und glaubt, auch dieser 2. § müsse nur abgeändert werden, weil der 1. § davon weggenommen worden sey; übrigens bemerkt er, daß die Commission auch nur eine bloß provisorische Unterstützung vorschlagen wollte, und die 160 Franken auf Rechnung eines provisorischen Jahrgelths vorschlug; er stimmt daher für das Gutachten. Anderwerth stimmt Eschern bei, weil der Staat nur die Pflicht auf sich hat, die Klostergeistlichen zu erhalten, und die Schwestern so gut als die Frauen auf diese Unterstützung Anspruch haben. Es wird eine einstweilige Unterstützung von 220 Franken für jede Urselinerin ohne Unterschied erkannt.

§ 3. Escher glaubt, es soll ein Gesetz nicht bloße unbestimmte und unsichere Versprechungen enthalten, deren Erfüllung weder der Versprecher noch der dem versprochen wird, voraussieht. Da nun die Republik große Mühe haben wird nur die alleruntersteinsten Elementarschulen gehörig in Gang zu bringen, und

man die Errichtung von eignen Unterrichtsanstalten für die weibliche Jugend auf Kosten der Nation noch nicht vorsieht, so wünscht er Vertagung dieser Versprechung und also Durchstreichung dieses etwas zu voreiligen §. Anderwerth bezeugt, daß die Commission glaubte diesen Beisatz noch vorschlagen zu müssen, um die Urselinerinnen aufzumuntern in ihren gemeinnützigen Bemühungen für den Unterricht der Luzerner weiblichen Jugend fortzufahren; da er aber keine so baldige Erfüllung dieser Versprechung vorsieht, und weiß, daß dieser Unterricht immer noch fortgesetzt wird, so läßt er sich die Weglassung dieses § gefallen. Schlumpf stimmt Eschern bei, und fodert Verweisung dieses § an die Erziehungscommission. Huber folgt Schlumpf mit dem sich auch Escher vereinigt und dessen Antrag angenommen wird.

Huber trägt folgenden Gesetzesentwurf vor:

U n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß der Druck und Anschlag aller Gesetze, und besonders aller Dekrete ohne Unterschied, dem Staate oft überflüssige und zwecklose Auslagen verursacht;

Hat der grosse Rath nachdem er die Urgenz erklärt,

b e s c h l o s s e n :

1. Es soll vom Tage des gegenwärtigen Gesetzes an, kein Gesetz oder Dekret besonders abgedruckt und in der ganzen Republik angeschlagen werden, wenn solches nicht am Schluß des Gesetzes durch einen besondern Artikel verordnet wird.

2. Diejenigen Gesetze und Dekrete bei welchen der Druck nicht besonders verordnet wird, sollen nur den gehörigen Behörden durch die vollziehende Gewalt zugeschickt und in die offiziellen Blätter eingerückt werden.

3. Das Direktorium ist eingeladen, in Ansehung seiner Beschlüsse ähnliche Verfügungen zu treffen.

Geyser stimmt bei, und findet nicht nur unnütz sondern lächerlich und schädlich, zum Beispiel das Gesetz, daß im grossen Rathe ein italienischer Dolmetsch seyn soll in der ganzen Republik bekannt zu machen, und zu diesem Ende hin, viele tausend Exemplare zu drucken. Zimmermann unterstützt Huber, dessen Antrag er ganz beistimmt. Kilchmann folgt. Secretan unterstützt auch das Gutachten, doch glaubt er, könnte die Erklärung daß ein Gesetz bekannt gemacht werden soll, leicht vergessen, und dadurch seine Bekanntmachung selbst zum größten Nachtheil des Volks unterlassen werden; er fodert daher, daß jemand den bestimmten Auftrag erhalte, hierüber zu wachen. Huber unterstützt seinen Antrag, und ist überzeugt, daß diese Publikationserklärung nie wird vergessen werden. Zimmermann folgt. Huber's Antrag wird unverändert angenommen.

Carrard fragt, ob Huber's Antrag nicht auch auf das Bulletin der Gesetze ausgedehnt werden sollte, weil auch dieses viel überflüssige Gegenstände enthält. Huber widersetzt sich Carrard's Antrag, weil doch alle Gesetze und Verordnungen jeder Art irgendwo zusammen gedruckt werden müssen, und er selbst bedauert, daß das Bulletin nicht die einzelnen Beschlüsse des grossen Rathes welche nicht vor Senat kommen, enthält. Carrard zieht seinen Antrag zurück.

Huber fodert für die Saalinspektoren zuhanden der Bedürfnisse der Kanzley, 6000 Franken. Zimmermann freut sich wieder einen neuen Anlaß zu haben der Nation zu sparen; er bemerkt, daß wir immer noch über den Zustand der Kanzley ganz unwissend sind, und da wir Pflicht auf uns haben, keine überflüssige Ausgaben zu machen, so fodert er Vertagung bis die Commission über den Zustand der Kanzley einen Bericht eingegeben hat. Huber bemerkt, daß wenn den Saalinspektoren kein Geld gegeben wird, der Versammlungssaal auch nicht mehr erwärmt und andere dringende Bedürfnisse nicht mehr befriedigt werden können; er stimmt wohl Zimmermann in Rücksicht der Aufforderung an die Commission der Saalinspektoren bei, daß diese bald Rechnung ablegen und einen Bericht über die Kanzley eingeben; übrigens aber beharrt er auf seinem ersten Antrag. Erlacher stimmt Huber und Zimmermann bei, und fodert daß die begehrten 6000 Franken gestattet werden und dagegen die Commission ihren gefoderten Bericht abstatte; denn die Saalinspektoren will er nicht pfänden lassen. Zimmermann folgt nun Erlacher. Schlumpf fodert eine Commission, um die Rechnung der Saalinspektoren zu untersuchen. Huber begreift nicht, warum eine besondere Commission die Kanzley, an deren Spitze der Präsident und die beiden Aufsehersecretairs stehen, untersuchen und darüber ein Gutachten vorlegen sollte, indem er glaubt, unsre Mitglieder welche an der Spitze der Kanzley stehen, werden hinlänglich für die zweckmässigste Besetzung derselben sorgen, und er als Saalinspektor verspricht sobald möglich den vollständigsten Bericht über das Rechnungswesen der Kanzley. Geyser versichert, daß die Kanzleycommission gemeinschaftlich mit den Saalinspektoren ein Gutachten über die Kanzley vorlegen werde.

Die gefoderten 6000 Franken werden den Saalinspektoren bewilligt und die Commissionen, von denen in dieser Berathung die Rede war, sollen bis Donnerstag ein Gutachten vorlegen.

Kulli im Namen der Besoldungskommission legt ein neues Gutachten vor, welches Stweise in Berathung genommen wird.

§ 1. Der öffentliche Ankläger beim Obergerichtshof soll jährlich 250 Dublonen haben. Schlumpf fodert für diesen wichtigen Beamten 260 Dublonen

jährliche Befoldung. Escher fodert die gleiche Befoldung für den öffentlichen Ankläger des Obergerichtshofes, welche die Obergerichter selbst haben, indem er mehr Geschäfte als diese hat, und die Wirksamkeit des ganzen Tribunals größtentheils von seiner Thätigkeit abhängt. Spengler stimmt Eschern bei, weil er die Arbeit des öffentlichen Anklägers für eine Pferdearbeit ansieht. Büttler will diesen Beamten 275 Dublonen geben, gleich wie den Volksrepräsentanten. Kellstab unterstützt das Gutachten. Huber stimmt Eschern bei, nicht einzig um den Senat hierzu zu befriedigen, sondern wegen der Stelle, durch die ein Bürger eine fürchterliche Gewalt erhält, und wobei es also wichtig ist, keinen abhängigen armen Schlucker anzustellen, sondern einen Mann bei derselben zu haben, der frei und unabhängig nach eigener Ueberzeugung handeln kann. Kulli vertheidigt das Gutachten, welches angenommen wird.

§ 2. Dem Suppleanten des öffentlichen Anklägers sind 150 Dublonen jährliche Befoldung bestimmt. Kellstab fodert 200 Dublonen für diesen Beamten, weil er die gleichen Fähigkeiten wie der Ankläger selbst haben soll. Spengler folgt. Huber ist in Rücksicht der Grundsätze mit Kellstab einig, allein da dem Senat nicht der schon verworfne Beschluß wieder zurücksandt werden kann, so stimmt er für 180 Dublonen. Custor und Tierz stimmen Hubern bei. Mit 51 Stimmen gegen 44 wird das Gutachten durch den Namensaufruf unverändert angenommen.

§ 3. Den Commissarien des Schatzamtes sind 250 Dublonen jährliche Befoldung bestimmt. Tabin will 200 Dublonen bestimmen. Perighe stimmt zum Gutachten wegen der Wichtigkeit dieser Stelle, die den ganzen Nationalschatz in Verwahrung habe. Zimmermann stimmt auch zum Gutachten wegen der außerordentlichen Verantwortlichkeit dieser Stelle. Das Gutachten wird angenommen.

Carrard bemerkt daß in dem Beschluß über die Beziehungsart der Auflagen vergessen wurde, zu bestimmen, daß auch die Distriktsgerichtsschreiber Bürgerschaft für die einzuziehenden Staatseinnahmen leisten sollen und begehrt also daß dieses noch beigefügt werde. Dieser Antrag wird einmüthig angenommen.

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

In Erwägung, daß zwei Botschaften des Vollziehungsdirektoriums, die eine vom 25 Dec. 1798 und die andere vom 15 Jan. 1799, die Nothwendigkeit zeigen, für den Fall zu sorgen, wann durch besondere Umstände ein ganzes Tribunal in einer Streitsache nicht als unpartheiisch angesehen werden könnte.

In Erwägung, daß wann schon die Gesetze vom 12 Mai 1798 und vom 2 Januar 1799 den Fall vorausgesehen haben, wann einige Mitglieder eines Tribunals für immer oder nur für augenblicklich abwesend wären, doch weder der Buchstabe dieser Gesetze, noch die Ausführung derselben vom 19 Jan. auf den Fall angewandt werden können, wenn ein ganzes Tribunal austreten soll;

Hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt, beschlossen:

1) Wenn nach den Gesetzen ein ganzes Distriktsgericht nicht absprechen kann, weil es nicht unpartheiisch ist, soll der Nationalstatthalter des Kantons den Partheien drei Distriktsgerichte unter den nächstgelegenen des gleichen Kantons vorschlagen, welche jedoch in keinem Fall Interesse bei der Sache haben dürfen.

2) Jede Parthei schließt eins von diesen drei Gerichten aus, und das übrigbleibende wird der behörende Richter erster Instanz in dem betreffenden Falle seyn.

3) Wann der Regierungsstatthalter selbst bei dem Prozeß interessiert ist, so gehört die Ernennung dieser drei den Partheien vorzuschlagenden Tribunalien dem Vollziehungsdirektorium.

4) Sollte der Fall eintreffen, daß keines der Distriktsgerichte des Kantons neutral in dieser Sache wäre, so sollen die drei vorzuschlagenden Tribunale aus den Distriktsgerichten der nächstgelegenen Kantone genommen werden.

5) Wann ein ganzes Kantonsgericht in der obwaltenden Sache interessiert wäre, so sollen die Suppleanten der Richter zusammen berufen werden, und sie allein das gänzliche Tribunal für diesen Gegenstand ausmachen.

6) Sind die Suppleanten der Kantonsrichter verwerflich, so wird das Vollziehungsdirektorium den Partheien drei der nächstgelegenen Kantonsgerichte anweisen.

7) Jede Parthei soll eines derselben ausschließen, das übrigbleibende wird über die Sache absprechen.

Zimmermann fodert Dringlichkeitsklärung, welche mit dem Gutachten selbst einmüthig angenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)